

Gemeinde Kappelrodeck
Hauptstraße 65
77876 Kappelrodeck
Mail: ordnungsamt@kappelrodeck.de (für Kappelrodeck)

Mail: juelg@kappelrodeck.de (für Waldulm)

Anmeldung einer Reisigverbrennung (mindestens 3 Tage vorher)

(Verbrennung größerer Mengen pflanzlicher Abfälle gemäß S 2 Abs. 3 PflAbfV BW)

Hiermit zeige ich

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefonnummer/Mobil, E-Mail)

das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle an.

Eine Verwertung oder Beseitigung durch Verrotten, Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und/oder Kompostieren ist mir aus landbautechnischen Gründen und wegen der Beschaffenheit der Abfälle nicht möglich, weil

Das Feuer wird **unter Berücksichtigung der umseitig aufgeführten Auflagen**
auf dem Grundstück

(Ort, Gemarkung; Flurstück-Nr.)

ggf. siehe Markierung auf beigelegter Karte

Am _____ von _____ bis _____ Uhr entfacht.
(Datum) (Uhrzeit)

Auflagen:

- Eine Verbrennung ist nur auf dem Grundstück zulässig, auf dem die Abfälle angefallen sind. Das Grundstück muss im Außenbereich, d.h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen (Wald, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztes Grundstück).
- Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten (bei frischem Käferholz kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen). Es sind Haufen/Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist unzulässig.
- Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden,
- Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen (Windrichtung und -stärke beachten), gefährbringender Funkenflug ist zu vermeiden
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von Autobahnen
 - b) 100 m von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen (nicht im Wald)
- Das Feuer darf nur so groß angelegt werden, dass es ständig unter Kontrolle gehalten werden kann; geeignete Löschmittel sind immer bereitzuhalten.
- In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang darf kein Feuer abgebrannt werden.
- Das Feuer muss vom Antragssteller permanent beaufsichtigt und für Dritte erkennbar sein.
- Die Feuerstelle darf nur verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten

Missachtung der Vorschriften

Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von pflanzlichen Abfällen oder das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hinweise des Natur-/Tierschutzes

Vergewissern Sie sich dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen davon, dass sich keine Tiere in dem Abfällen befinden. Liegen diese etwas länger, siedeln sich darin Vögel, Reptilien, Säugetiere und Insekten an. In diesem Fall ist eine Umschichtung der Haufen erforderlich. Befinden sich Vogelgelege in denselben, ist zu warten, bis die Vögel flügge sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragssteller)